



E-RECHNUNG: WAS GILT AB 2025?

Selbstständige. Ab 2025 wird die E-Rechnung für B2B-Geschäfte in Deutschland verpflichtend. Unternehmen sollten sich rechtzeitig vorbereiten, da Papierrechnungen ab dann weitgehend der Vergangenheit angehören.

E-Rechnung wird Pflicht für B2B-Geschäfte

Aktuell hat die Papierrechnung im Umsatzsteuergesetz Vorrang vor der E-Rechnung. Eine E-Rechnung darf nur mit Zustimmung des Empfängers ausgestellt werden. Ab dem 1. Januar 2025 wird dieser Vorrang aufgehoben und die E-Rechnung wird zwischen Unternehmen zur Pflicht. Das gilt auch für Vereine und Vermieter, die zur Umsatzsteuer optiert haben. Die Zustimmung des Empfängers ist ab dann nicht mehr erforderlich.

Die Pflicht betrifft nur inländische B2B-Umsätze, also Unternehmen, die ihre steuerpflichtigen Umsätze an andere in Deutschland ansässige Unternehmer erbringen. Umsätze an Unternehmen in anderen EU-Staaten sowie Endverbraucher sind ausgenommen.

Kurz & knapp

E-Rechnung ab 2025 Pflicht für alle B2B-Umsätze, ohne Zustimmung des Empfängers

Bis 2027 sind teils noch Papier- und PDF-Rechnungen erlaubt

Kleinbetragsrechnungen, Fahrausweise und steuerfreie Umsätze sind ausgenommen



Was genau ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format. Sie muss erstellt, übermittelt und empfangen werden können. Damit ermöglicht sie eine elektronische Verarbeitung. Die E-Rechnung muss der europäischen Norm EN 16931 nach EU-Richtlinie 2014/55/EU entsprechen. Alternativ können Aussteller und Empfänger ein anderes Format vereinbaren. Dieses muss jedoch die EU-Richtlinie erfüllen oder damit kompatibel sein. In Deutschland sind die Formate XRechnung und ZUGFeRD (ab Version 2.0.1) etabliert.

Wichtig:

Papier- und PDF-Rechnungen sowie Formate wie .tif, .jpeg oder .docx gelten ab 2025 nicht mehr als E-Rechnungen.

Diese Übergangsregeln gelten ab 2025

- **2025-2026:** Statt einer E-Rechnung kann auch eine sonstige Rechnung (Papier oder anderes elektronisches Format) ausgestellt werden. Bei einem anderen elektronischen Format ist die Zustimmung des Empfängers erforderlich.
- **2027:** Wenn der Umsatz des Unternehmens im Vorjahr unter 800.000 Euro lag, darf es noch eine sonstige Rechnung ausstellen.
- **2026-2027:** Eine sonstige elektronische Rechnung im EDI-Format ist möglich, wenn der Empfänger zustimmt.

Trotz dieser Übergangsfristen müssen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen und verarbeiten können. Eine Zustimmung des Empfängers ist nur noch für Formate erforderlich, die nicht den neuen Vorgaben entsprechen, oder wenn keine E-Rechnungspflicht besteht (zum Beispiel bei Kleinbetragsrechnungen oder steuerfreien Umsätzen).

Ab 2025 müssen alle Unternehmen, unabhängig von Größe oder Art, E-Rechnungen empfangen und speichern können. Auch Kleinunternehmer, Vereine und steuerfreie Unternehmer wie Vermieter sind dazu verpflichtet, technische Vorkehrungen zu treffen.

Ausnahmen

Trotz der neuen Pflicht zur E-Rechnung gibt es bestimmte Ausnahmen. Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro sowie Fahrausweise dürfen weiterhin in Papierform oder als PDF übermittelt werden. Auch Rechnungen für steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 8 bis 29 Umsatzsteuergesetz (UStG) sind von der E-Rechnungspflicht ausgenommen.

Aufbewahrung von E-Rechnungen

E-Rechnungen müssen in ihrer ursprünglichen, unveränderbaren Form gespeichert werden. Sie müssen maschinell auswertbar sein, damit die Finanzverwaltung darauf zugreifen kann. Enthalten zusätzliche Dokumente, wie zum Beispiel Buchungsvermerke, steuerrelevante Informationen, müssen auch diese unverändert gespeichert werden. Wenn neben der E-Rechnung ein gleiches Dokument, zum Beispiel im PDF-Format, übermittelt wird, bleibt die Aufbewahrungspflicht für das ursprüngliche E-Rechnungsformat bestehen. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist beträgt jetzt nur noch 8 statt 10 Jahre. Denn der Bundesrat hat am 18. Oktober 2024 dem Vierten Bürokratienteilungsgesetz zugestimmt.

Zusätzliche Informationen zur E-Rechnung finden Sie beim [Bayerischen Landesamt für Steuern](#) und im [aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums](#).



Steuer automatisch ausfüllen

Mehr zum Steuer-Abruf

